

ANHANG: VERZEICHNIS DER FLÄCHENBEZOGENEN NUTZUNGSARTEN

1. Verzeichnis der Tatsächlichen Nutzungen (Kennung 21) und ihrer Begriffsbestimmungen

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

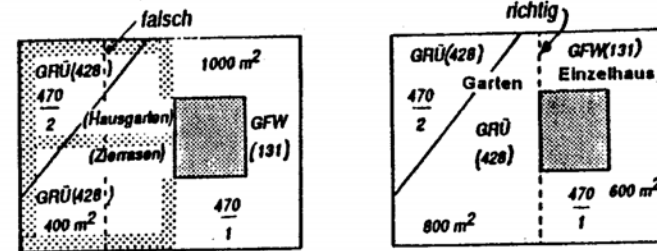
ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

100 GEBÄUDE- UND
FREIFLÄCHE

FLÄCHEN MIT GEBÄUDEN (GEBÄUDEFLÄCHEN) UND UNBEBAUTE FLÄCHEN (FREIFLÄCHEN), DIE ZWECKEN DER GEBÄUDE UNTERGEORDNET SIND.

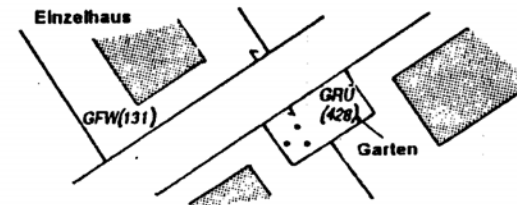
Anmerkungen:

- 1a) Unbebaute Flächen bis ca. 0,1 ha gelten als der Bebauung untergeordnet, darüber hinaus gewöhnlich auch unbebaute Flächen bis zum ca. 10-fachen der bebauten Fläche; ansonsten ist die bebaute/unbebaute Fläche sinnvoll abzugrenzen.



..... tatsächlich vorhandene Grenze der Nutzung
----- katastermäßige Nutzungsartgrenze

- 1b) Zu den unterzuordnenden Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze usw., die mit der Bebauung im Zusammenhang stehen. Getrennt liegende Flurstücksteile können als eigener Flurstücksabschnitt behandelt werden.



GRUPPE
0-w Bezeichnung

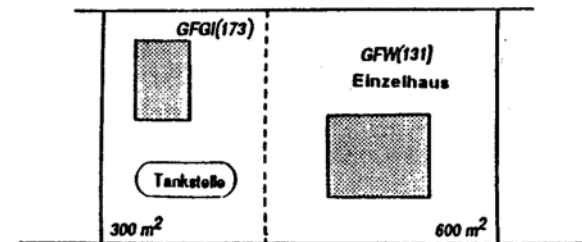
TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

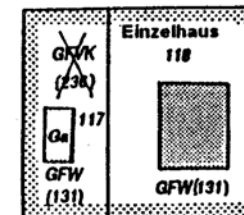
ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Noch Anmerkungen zu 0-w 100:

Planungsrelevante Nutzungen, wie z.B. "GFGI 0-w 173" (Tankstelle) sind auch dann besonders auszuweisen, wenn die in Anmerkung Nr. 1a vorgegebenen Flächengrößen nicht überschritten werden.



2. Mehrere Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine zusammenhängende Einheit bilden, erhalten sämtlich die vorherrschende Nutzungsart.
Beispiel:



3. Flächen werden auch dann mit der Nutzung "Gebäude- und Freifläche" bezeichnet, wenn Gebäude noch im Bau oder die auf ihnen stehenden Gebäude noch nicht eingemessen sind.
4. Flächen, die von Nachbargebäuden geringfügig überbaut sind, sollen nur dann mit "Gebäude- und Freiflächen" bezeichnet werden, wenn die Überbauung nach Art und Größe von wirtschaftlicher Bedeutung für die Benutzung der beeinträchtigten Fläche ist, ansonsten gilt das Dominanzprinzip (s. NutzErl.95 Nummer 3.1 Abs. 5).

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

110 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
ÖFFENTLICHE ZWECKE

- 111 Verwaltung
- 112 Bildung und Forschung
- 113 Kultur
- 114 Kirche
- 115 Gesundheit
- 116 Soziales
- 117 Sicherheit und Ordnung
- 118 Friedhof
- 119 Andere öffentliche Einrichtung

GFÖ GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN UND DER ALLGEMEINHEIT DIENEN.

Anmerkungen:

1. "0-w 114" ist auch für Gotteshäuser anderer Religionsgemeinschaften zu vergeben.
2. Kasernen innerhalb von militärischem Gelände sollen mit "0-w 117" abgegrenzt werden, wenn sie in der Liegenschaftskarte nachzuweisen sind.

130 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
WOHNEN

- 121 Wohnhaus in Reihe
- 122 Freistehender Wohnblock
- 123 Wohnblock in geschlossener Bauweise
- 131 Einzelhaus
- 132 Doppelhaus
- 133 Reihenhäuser
- 134 Gruppenhaus
- 136 Hochhaus
- 139 Andere Wohnanlage

GFW GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND WOHNZWECKEN DIENEN.

Fläche mit Wohnhaus in Reihe
Mehr als zwei ungleichartige, aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen (z.B. in geschlossener Bauweise errichtete Wohngebäude in alten Ortskernen).

Fläche mit freistehendem Wohnblock
Freistehende Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig.

Fläche mit Wohnblock in geschlossener Bauweise
Aneinandergebaute Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig, z.B. in Stadtkernen.

Fläche mit Einzelhaus (auch Villa, Landhaus, Bungalow)
i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen; hierzu zählen auch auf den Flurstücksgrenzen errichtete Wohnhäuser, wenn entsprechende freie Flächen auf den Nachbarflurstücken vorhanden sind.

Fläche mit Doppelhaus
Dreiseitig freistehendes Wohnhaus i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, an das ein i.a. gleichartiges (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) Wohnhaus angebaut ist.

Fläche mit Reihenhäuser
Mehr als 2 gleichartige (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen in einer geschlossenen Häuserzeile, auch wenn diese länger als 50 m ist.

Fläche mit Gruppenhaus
Mehr als zwei gleichartige Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, die aneinander gebaut, aber so gegeneinander verschoben sind, daß keine gemeinsame Achse gegeben ist.

Fläche mit Hochhaus
Wohngebäude, das nach Höhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist (z.B. nach der Bauordnung höher als 22 m).

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

140 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
HANDEL UND DIENST-
LEISTUNGEN

141 Verwaltung,
freie Berufe
142 Bank, Kredit
143 Versicherung
144 Handel
145 Messe, Ausstellung
146 Beherbergung
147 Restauration
148 Vergnügung
149 Andere Einrichtung
für Handel und
Dienstleistungen

170 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
GEWERBE UND INDUSTRIE

171 Produktion
172 Handwerk
173 Tankstelle
174 Lagerung
175 Transport
176 Forschung
177 Grundstoff
178 Betriebliche
Sozialeinrichtung
179 Andere Einrichtung
für Gewerbe und
Industrie

GFHD GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND EINRICHTUNGEN VON HANDEL UND
DIENSTLEISTUNGEN DIENEN.

GFGI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND GEWERBLICHEN UND INDUSTRIELLEN
ZWECKEN DIENEN

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerflächen, Verladerampen.
2. Bergwerk (Zeche) ist "0-w 177" zuzuordnen.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
200 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE			s. "0-w 100"
	210 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE MISCHNUTZUNG MIT WOHNEN	212 Wohnen mit Handel und Dienstleistungen 213 Wohnen mit Gewerbe und Industrie 214 Öffentlich mit Wohnen 219 Andere Mischnutzung mit Wohnen	GFMI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE WOHN- UND ANDEREN NUTZUNGEN ZUGLEICH DIENEN UND BEI DENEN DIE WOHN- ODER ANDERE NUTZUNG NICHT VON GANZ UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST. <u>Anmerkungen:</u> 1. Es ist unerheblich, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt. 2. Mischnutzungen ohne nennenswerte Wohnanteile werden unter dem Schlüssel der vorherrschenden Nutzung ausgewiesen. 3. Andere mit Wohnen gemischte Nutzungen (z.B. Erholungsanlagen, Versorgungsanlagen) sollen, sofern die Nutzungsanteile nicht unbedeutend sind, "0-w 219" zugeordnet werden.
	230 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERKEHRSANLAGEN	231 Straße 232 Schiene 233 Luftfahrt 234 Schifffahrt 235 Seilbahn 236 Parken 237 Parken, öffentlich zugänglich 238 Parken, privat 239 Andere Verkehrsanlage	GFVK GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ABWICKLUNG UND SICHERHEIT ZU VERKEHRSANLAGEN DES VERKEHRS SOWIE DER UNTERHALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören u.a. Bahnhofsgebäude oder andere bedeutende Gebäude innerhalb der Bahnanlagen ("0-w 232"). 2. "0-w 236" dient nur für Flächen des ruhenden Straßenverkehrs. Hierzu gehören auch von den Gebäudeflächen abgelegene Garagen, Sammelgaragen usw. 3. "0-w 237 und 238" sind anstelle von "0-w 236" zu verwenden, wenn der öffentliche Zugang erfasst werden soll. Zu "0-w 237" gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw., die nur teilweise öffentlich zugänglich sind, Zu "0-w 238" gehören auch Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen usw. von Industrieunternehmen u. dgl..
	250 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERSORGSANLAGEN	251 Wasser 252 Elektrizität 254 Funk- und Fernmeldewesen 255 Öl 257 Gas 258 Wärme 259 Andere Versorgungsanlage	GFVS GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGSANLAGEN DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören insbesondere Gebäude . zur Erzeugung (z.B. Wasserwerk, Kraftwerk), . zur Speicherung (z.B. Gasometer, Wasserturm), . zum Transport (z.B. Sendestation, Pumpstation - s. "BFVS 0-w 340") oder . zur Verteilung (z.B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und . zur Regulierung der Wasserverhältnisse (z.B. Stel, Schöpfwerk).

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Noch Anmerkungen zu 0-w 250:

2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.

3. Flächen mit Wasserbehältern sowie großen Pump- und Transformatorenstationen sollen nur dann mit "0-w 251, 252 oder 255 bis 258" nachgewiesen werden, wenn diese als Gebäude im eigentlichen Sinne anzusehen sind. In den übrigen Fällen (z.B. Umspannstationen ohne Gebäude) sollen sie unter "BFVS 0-w 341 bis 347" eingeordnet werden.

**260 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
ZU ENTSORGUNGSANLAGEN**

- 261 Abwasserbeseitigung
- 262 Abfallbeseitigung
- 269 Andere Entsorgungsanlage

GFES GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL DIENEN.

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrottverwertung.

2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.

**270 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

- 271 Wohnen
- 272 Betrieb
- 273 Wohnen und Betrieb
- 274 Gewächshaus
- 279 Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft

GFLF GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT DIENEN, EINSCHLIESSLICH DES WOHNTEILS.

Anmerkung:

Hierzu gehören auch Betriebseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.

**280 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE
ERHOLUNG**

- 281 Sport
- 282 Bad
- 283 Stadion
- 284 Kur
- 285 Camping
- 286 Wochenendhaus
- 287 Zoologie
- 288 Botanik
- 289 Andere Erholungseinrichtung

GFE GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT, DER FREIZEIT UND DER ERHOLUNG DIENEN.

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten ("0-w 286"); das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind.

2. Campingplätze s. "CP 0-w 430".

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	290 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE UNGENUTZT	291 Bauplatz 292 Fläche mit ungenutztem Gebäude 299 Andere Freifläche	GFU GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE NICHT BAULICH ODER NICHT ANDERS NACHHALTIG GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 291" ist nur zu vergeben, wenn auf dem Baugrundstück keine Tatsächliche Nutzung erkennbar ist und die Fläche nach allgemeiner Auffassung als Bauplatz angesehen wird.
300 BETRIEBSFLÄCHE			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE GEWERBLICH, INDUSTRIELL ODER FÜR ZWECKE DER VER- ODER ENTSORGUNG GENUTZT WERDEN.
	310 BETRIEBSFLÄCHE ABBAULAND	311 Sand 312 Kies 313 Lehm, Ton, Mergel 314 Gestein 315 Erz 316 Kohle 317 Torf 318 Lava 319 Anderes Abbauand	BFAB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DURCH ABBAU VON BODENSUBSTANZ GE- NUTZT WERDEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Hierzu gehören auch für den Abbau vorbereitete Flächen, z.T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen. 2. Stillgelegtes Abbauand s. "U 0-w 953".
	320 BETRIEBSFLÄCHE HALDE	321 Erde 322 Schutt 323 Schlacke 324 Abraum 329 Andere Aufschüttung	BFHA UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND AUFGESCHÜTTETES MATERIAL DAUERND GELAGERT WIRD. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 322" ist zu vergeben für Flächen mit künstlichen Anhäufungen von Trümmerstücken, die z.B. bei Baumaßnahmen anfallen. 2. "0-w 324" ist zu vergeben für Flächen mit unbrauchbaren Boden- und Gesteinsmassen, die z.B. im Bergbau zur Gewinnung nutzbarer Mineralien abgeräumt werden.
	330 BETRIEBSFLÄCHE LAGERPLATZ	331 Kohle 332 Öl 333 Baustoffe 334 Schrott, Altmaterial 335 Ausstellung 336 Betrieb 339 Anderer Lagerplatz	BFLP UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERRSCHEND GÜTER (ROHSTOFFE, SCHROTT, HALB- ODER FERTIGFABRIKATE U. DGL.) VORÜBERGEHEND GELAGERT WERDEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 336" ist zu vergeben für sonstiges Betriebsgelände zu Handels-, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben (Zwischenlager, Maschinenstandorte, Geräteabstellplätze usw.).

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

340 BETRIEBSFLÄCHE
VERSORGUNGSANLAGE

341 Wasser
343 Gas
344 Elektrizität
346 Öl
347 Wärme
348 Funk- und
Fernmeldewesen
349 Andere Versorgungsanlage

350 BETRIEBSFLÄCHE
ENTSORGUNGSANLAGE

351 Abfall
352 Schlamm
353 Abwasser
359 Andere Entsorgungsanlage

360 BETRIEBSFLÄCHE
UNGENUTZT

361 Erweiterung,
Neuansiedlung
362 Stilllegung

400 ERHOLUNGSFLÄCHE

410 SPORTFLÄCHE

411 Sportplatz (Ball sport)
412 Golfplatz
413 Rennbahn
414 Reitplatz
415 Schießstand
416 Freibad
417 Eis-, Rollschuhbahn
418 Tennisplatz
419 Andere Sportfläche

BFVS UNBEBaute FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN.

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören auch die Flächen mit Brunnen, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sowie ober- und unterirdische Versorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht vorhanden ist und es sich um größere Flächen handelt.
2. S. Anmerkungen Nummern 1 und 3 zu "GFVS 0-w 250".

BFES UNBEBaute FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ENTSORGUNG DIENEN.

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören auch ober- und unterirdische Entsorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht möglich ist und es sich um größere Flächen handelt.
2. "0-w 351" soll auch dann vergeben werden, wenn außer Haus- und Industrier Müll auch Schutt gelagert wird.

BFU UNBEBaute FLÄCHEN, DIE ZUR ERWEITERUNG ODER NEUANSIEDLUNG VON BETRIEBEN BEREITGEHALTEN ODER NICHT MEHR GENUTZT WERDEN.

Anmerkung:

Stillgelegtes Abbau land s. "U 0-w 953".

UNBEBaute FLÄCHEN, DIE DEM SPORT UND DER ERHOLUNG DIENEN.

SPO UNBEBaute FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SPORT DIENEN.

Anmerkung:

Skiabfahrten und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 419" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.

GRUPPE
0-w Bezeichnung

TATSÄCHLICHE NUTZUNG
0-w Bezeichnung

UNTERGLIEDERUNG
0-w Bezeichnung

ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG

420 GRÜANLAGE

- 421 Park
- 422 Spielplatz, Bolzplatz
- 423 Zoologischer Garten
- 424 Wildgehege
- 425 Botanischer Garten
- 426 Kleingarten
- 427 Wochenendplatz
- 428 Garten
- 429 Andere Grünanlage

430 CAMPINGPLATZ

500 VERKEHRSFLÄCHE

510 STRASSE

- 511 Straße, mehrbahnig
- 512 Straße, einbahnig
- 513 Straße, Fußgängerzone
- 514 Gehweg an Straße
- 515 Geh- und Radweg an Straße
- 516 Radweg an Straße

GRÜ UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DER ERHOLUNG DIENEN.

Anmerkungen:

1. Zu "0-w 421" gehören auch öffentliche Grünanlagen (Rasenflächen mit Zierbäumen und -sträuchern, Wegen, Sitzbänken) ohne höhere Bäume.
2. "0-w 423 und 424" sind nur größere Anlagen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden, zuzuordnen. Größere Gebäude (z.B. Tierhäuser u. dgl.) sind mit den dazugehörigen Flächen abzutrennen und als "GFE 0-w 287" nachzuweisen.
3. Zu "0-w 428" gehören Grabeland am Ortsrand u. dgl. sowie separat nachzuweisende Hausgärten (s. Anmerkung Nr. 1 Buchst. b zu "GF 0-w 100"). Hingegen sind selbständige Kleingartenanlagen, Schrebergärten, Laubenkolonien u. dgl. "0-w 426" zuzuordnen.

CP UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ALS ZELT- ODER WOHNWAGENPLATZ GENUTZT WERDEN.

Anmerkung:

Hierzu gehören auch unbedeutende Gebäude.

UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM STRASSEN-, SCHIENEN- ODER LUFTVERKEHR SOWIE LANDFLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR AUF DEN WASSERSTRASSEN DIENEN.

Anmerkung:

Hierzu gehören i.d.R. auch die Trenn-, Seiten- und Schutzstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen u.ä. Einrichtungen.

S UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "STRASSE" ZU BEZEICHNEN SIND.

Anmerkungen:

1. Hierzu gehören auch die mit der Straße in unmittelbarer Verbindung stehenden Geh- und Radwege ("0-w 514 bis 516").
2. Dem "0-w 511" sind i.d.R. Straßen mit zwei oder mehr durch bauliche Anlagen, Grünstreifen o. dgl. getrennte Fahrbahnen zuzuordnen (z.B. Autobahnen, autobahnähnliche Straßen). Alle übrigen Straßen sind "0-w 512 oder 513" zuzuordnen.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	520 WEG	521 Fahrweg 522 Fußweg 523 Gang 524 Radweg 525 Fuß- und Radweg 526 Reitweg	WEG UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "WEG" ZU BEZEICHNEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Zufahrten zu Sammelgaragen oder Garagenhöfen sind, soweit es sich um eigene Flurstücke handelt, in der Regel mit "0-w 521" zu bezeichnen.
	530 PLATZ	531 Parkplatz 532 Rastplatz 533 Marktplatz 534 Mehrzweckplatz 539 Anderer Platz	PL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ZUM ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, ABHALTEN VON MÄRKTEN ODER DER DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Der Öffentlichkeit allgemein zugängliche Parkplätze, auf denen bis zu ca. 50 Fahrzeuge abgestellt werden können, können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden.
	540 BAHNGELÄNDE	541 Eisenbahn 543 Straßenbahn 545 U-Bahn 548 S-Bahn 549 Anderes Bahngelände	BGL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIENENGEBUNDENEN VERKEHR DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> Hierzu gehören auch 1. Ladestraßen, Laderampen, Lagerflächen u. dgl. sowie Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäuschen, Transformatoren u. dgl. auf freier Strecke und 2. Schmalspurbahnen und Kleinbahnen sowie private Gleisanschlüsse, sofern sie nicht einer anderen vorherrschenden Nutzung, z.B. "GFGI 0-w 170", zuzuordnen sind. Für Flächen, die von verschiedenen Bahnen genutzt werden, ist die Zuordnung zu "0-w 541, 543, 545 oder 548" entsprechend der von Bedeutung her höchstrangigen Bahn vorzunehmen.
	550 FLUGPLATZ	551 Flughafen 552 Landeplatz 553 Segelfluggelände 559 Anderer Flugplatz	FPL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LUFTVERKEHR DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Sofern vorherrschend eine andere Nutzung ausgeübt wird, ist diese nachzuweisen (z.B. bei Segelfluggelände).
	560 SCHIFFSVERKEHR	561 Hafenanlage 562 Fähranlage 565 Anlegestelle 569 Andere Schiffsverkehrsanlage	VKS UNBEBAUTE FLÄCHEN ZU LANDE, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIFFSVERKEHR DIENEN.
	580 VERKEHRSFLÄCHE UNGENUTZT		VKU UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR DIENEN UND NICHT ANDERS GENUTZT WERDEN.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	(590)* Verkehrsbegleitfläche	591 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, STRASSE 592 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, BAHNGELÄNDE 593 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, FLUGPLATZ 594 GEWÄSSERBEGLEIT- FLÄCHE	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN, ABER ALS VKB-S BEGLEITFLÄCHEN DIENEN (BÖSCHUNGEN, LÄRMSCHUTZANLAGEN, SEITENBEPFLANZUNGEN, FLÄCHEN INNERHALB VON KREUZUNGSBEREICHEN UND ANSCHLUSSTELLEN U. DGL.). VKB-B <u>Anmerkungen:</u> VKB-F 1. Verkehrsbegleitflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. bis zu ca. 3 m Breite) sind nicht nachzuweisen. VKB-W 2. Bei Wasserstraßen gehören hierzu Böschungen, Uferbefestigungen, Ufervorland, Betriebswege u. dgl. 3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen dienen, sind der entsprechenden Untergliederung ("0-w 591 bis 593") zuzuordnen. 4. Hierzu gehört auch Gehölz innerhalb der Verkehrsbegleitflächen.
600 LANDWIRTSCHAFTS- FLÄCHE	610 ACKERLAND	611 Ackerland 612 Streuobstacker 613 Hopfen 614 Spargel	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM ACKERBAU, DER WIESEN- UND WEIDEWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DEM OBSTBAU ODER DEM WEINBAU DIENEN. A FLÄCHEN, DIE DEM FELDMÄSSIGEN ANBAU VON PFLANZEN DIENEN. <u>Anmerkung:</u> "0-w 612" soll für die gesamte Ackerfläche vergeben werden, wenn eine für Streuobstacker typi- sche Bestandsdichte (rd. 30 Bäume/ha) gleichmäßig verteilt vorliegt. In aller Regel handelt es sich um starkwüchsige, breitkronige Hochstamm-Obstbäume, eine regelmäßige Pflege ist nicht ent- scheidend. Konzentriert sich der Streuobstbestand auf einen Teil der Ackerfläche, sollen Abschnit- te gebildet werden.
	620 GRÜNLAND	621 Grünland 622 Streuobstwiese	GR GRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN. <u>Anmerkung:</u> Bei Streuobstwiesen gilt die Anmerkung zu "0-w 610" sinngemäß.
	630 GARTENLAND	631 Gartenland 632 Baumschule	G FLÄCHEN, DIE DEM GARTENBAU DIENEN. <u>Anmerkung:</u> Zu "0-w 632" gehören auch Saat- und Pflanzschulen sowie Rebschulen und Rebmuttergärten.
	640 WEINGARTEN		WG FLÄCHEN, DIE DEM WEINBAU DIENEN.

)* Anmerkung: "0-w 590" darf nicht vergeben werden (s. Nr. 3.4 NutzErl. 95)

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	650 MOOR		MO UNKULTIVIERTE FLÄCHEN MIT EINER MINDESTENS 20 CM STARKEN OBEREN SCHICHT AUS VERTORFTEN ODER VERMOORTEN PFLANZENRESTEN, SOWEIT SIE NICHT ABBAU LAND SIND. <u>Anmerkung:</u> Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moor".
	660 HEIDE		HEI UNKULTIVIERTE, SANDIGE, MEIST MIT HEIDEKRAUT ODER GINSTER BEWACHSENE FLÄCHEN. <u>Anmerkung:</u> Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Heide".
	670 OBSTANBAUFLÄCHE	671 Obstbaumanlage 672 Obststrauchanlage	OBST FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM INTENSIVOBSTANBAU DIENEN UND MIT OBSTBÄUMEN ODER -STRÄUCHERN BESTANDEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Streuobstflächen s."0-w 612 und 622".
	680 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE		LWBF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 610 BIS 670 UND 690" ZUZUORDNEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden.
	690 BRACHLAND	691 Ackerland-brach 692 Grünland-brach 693 Gartenland-brach 694 Weingarten-brach 695 Streuobstacker-brach 696 Streuobstwiese-brach 697 Obstanbaufläche-brach	LWBR FLÄCHEN, DIE DER LANDWIRTSCHAFT DIENEN, ABER OFFENSICHTLICH SEIT LÄNGEREM NICHT MEHR GENUTZT WERDEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Brachflächen mit genutztem Streuobstbestand sind mit "0-w 695 oder 696" zu bezeichnen. 2. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Bäumen, Büschen und Hecken bewachsen sind, sind unter "GH 0-w 740" auszuweisen.
700 WALDFLÄCHE			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEWACHSEN SIND. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen u.dgl. bis zu ca. 0,1 ha sowie i.d.R. auch Waldwege, sofern sie nicht als Flurstück ausgewiesen sind.
	710 LAUBWALD		LH FLÄCHEN, DIE MIT LAUBBÄUMEN BEWACHSEN SIND.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	720 NADELWALD		NH FLÄCHEN, DIE MIT NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND.
	730 MISCHWALD	731 Laubwald mit Nadelholz 732 Nadelwald mit Laubholz	LNH FLÄCHEN, DIE MIT LAUB- UND NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND UND BEI DENEN DER CHARAKTER EINES REINEN BAUMBESTANDES NICHT VORHERRSCHT.
			<u>Anmerkung:</u> "O-w 731" wird vergeben, wenn der Nadelholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet, "O-w 732" wird vergeben, wenn der Laubholzanteil ca. 1/10 nicht überschreitet.
	740 GEHÖLZ	741 Wallhecke 742 Windschutzstreifen 743 Windschutzanlage	GH FLÄCHEN, DIE MIT STRÄUCHERN ODER VEREINZELTEN BÄUMEN BEWACHSEN SIND.
			<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.; Gehölz innerhalb von Verkehrsbegleitflächen s. Anmerkung Nr. 4 zu "VKB 0-w (590)". "O-w 741" gilt für mit Sträuchern und/oder Baumreihen bestockte Wälle. "O-w 742" gilt für mehrreihig bestockte Streifen, die quer zur Hauptwindrichtung angepflanzt werden und Windschutzfunktion erfüllen. "O-w 743" gilt für breitflächige Pflanzungen, die in der Regel im Rahmen einer Flurbereinigung angelegt werden und Windschutzfunktion erfüllen.
	760 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE		FWBF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-w 710 BIS 740" ZUZUORDNEN SIND.
800 WASSERFLÄCHE			FLÄCHEN, DIE STÄNDIG ODER ZEITWEILIG MIT WASSER BEDECKT SIND, GLEICHGÜLTIG, OB DAS WASSER IN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN BETTEN ABFLIESST ODER STEHT.
			<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören i.d.R. auch Böschungen, Uferbefestigungen u. dgl. Bei Wasserstraßen s. Anmerkungen zu "VKB 0-w (590)". Die Eigentumsgrenzen an den Wasserläufen II. Ordnung richten sich nach dem Landeswassergesetz (s. auch Vorschriften des Innenministeriums NRW zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster); die Bildung von Kleinstabschnitten ist zu vermeiden.
	810 FLUSS	811 Fluß 812 Altwasser 813 Altarm	WAF NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER (GGF. AUCH MIT BEGRADIGTEN, KANALISIERTEN TEILSTÜCKEN), DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT ALS BACH ANGESPROCHEN WERDEN KANN; DIE BEZEICHNUNG IST FÜR DEN GANZEN VERLAUF ZU VERGEBEN.
			<u>Anmerkung:</u> "0-w 812" ist nur dann zu vergeben, wenn die betreffende Wasserfläche vollständig vom Flußlauf abgeschnitten ist. Hingegen sind an einem Ende abgeschnittene Strecken eines Flusses mit "0-w 813" zu bezeichnen.
	820 KANAL	821 Fleet 822 Kanal	WAK KÜNSTLICH ANGELEGTER WASSERLAUF.
	830 HAFEN	831 Sportboothafen 832 Hafen	WAH WASSERFLÄCHEN, DIE DEM LIEGEN VON SCHIFFEN DIENEN.
	840 BACH		WAB NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER, DAS NICHT "0-w 810" ZUZUORDNEN IST.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	850 GRABEN		WAG STÄNDIG ODER ZEITWEISE FLIESENDES, KÜNSTLICH ANGELEGTES ODER NATÜRLICHES GEWÄSSER, DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT "0-w 810, 820 ODER 840" ZUZUORDNEN IST. <u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die einer geordneten Wasserführung dienen.
	860 SEE	861 Natürlicher See 862 Stausee 864 Speicherbecken 865 Baggersee 869 Anderer See	WAS NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, GRÖSSERE STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE. <u>Anmerkungen:</u> 1. Wasserflächen von weniger als ca. 1 ha Größe sind i.d.R. mit "0-w 880" zu bezeichnen. 2. Zu "0-w 862 und 864" gehören auch die Stauanlagen (Mauern, Dämme u. dgl.). 3. "0-w 864 ist zu vergeben für künstliche Anlagen, die eine Bevorratung von Wasser ermöglichen.
	880 TEICH, WEIHER		WAT NATÜRLICH ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSERFLÄCHE. <u>Anmerkung:</u> S. Anmerkung 1 zu "0-w 860".
	890 SUMPF		WASU STÄNDIG STARK MIT WASSER DURCHTRÄNKTER BODEN MIT ANGEPASSTER VEGETATION; MOOR S. "MO 0-w 650".
900 FLÄCHEN ANDERER NUTZUNG	910 ÜBUNGSGELÄNDE	911 Verkehrsübungsplatz 912 Dressurplatz 913 Militärisches Übungsgelände 919 Anderes Übungsgelände	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT MIT EINER DER VORGENANNTEN NUTZUNGSARTEN BEZEICHNET WERDEN KÖNNEN. ÜB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ÜBUNGS- UND ERPROBUNGSZWECKEN DIENTEN.

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	920 SCHUTZFLÄCHE	922 Trigonometrischer Punkt 923 Rückhaltebecken 924 Lärmschutz 925 Damm 926 Deich, Hochwasser- schutzanlage 929 Andere Schutzfläche	SF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHUTZ VON ANLAGEN ODER LANDSCHAFTSTEILEN DIENEN. <u>Anmerkungen:</u> 1. Lärmschutzanlagen innerhalb der Verkehrsflächen s. "VKB 0-w 591 bis 594". 2. Hierzu gehören auch nicht bepflanzte Schutzstreifen, Bodenschutzflächen u.a. 3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen oder der geordneten Wasserführung dienen, sind "VKB 0-w 591 bis 594 bzw. WAG 0-w 850" zuzuord- nen. 4. Mit "0-w 925" sind Flächen mit Erdbauwerken zu bezeichnen, die als Begrenzung z.B. von stau- geregelten Flüssen, Schifffahrts- oder Schleusenkanälen, deren Wasserspiegel höher als das umgebende Gelände liegt, dienen.
	930 HISTORISCHE ANLAGE	931 Stadtmauer 932 Turm 933 Denkmal 934 Bildstock 935 Ruine 936 Ausgrabung 939 Andere historische Anlage	HIST FLÄCHEN MIT HISTORISCHEN ANLAGEN, DIE VOM CHARAKTER HER NICHT DEN GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN ("GF 0-w 100, 200") ZUGEORDNET WERDEN KÖNNEN.
	940 FRIEDHOF	941 Friedhof 942 Friedhof (Park) 943 Historischer Friedhof	FHF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE ZUR BESTATTUNG DIENEN ODER GEDIENT HABEN; LETZTERE NUR, SOFERN NICHT VOM CHARAKTER DER ANLAGE HER GRÜANLAGE ("GRÜ 0-w 420") ZUTREFFENDER IST. <u>Anmerkungen:</u> 1. "0-w 941" ist für genutzte und gesperrte Friedhöfe zu vergeben. "0-w 943" erhalten nicht genutzte Kirchhöfe, Ehrenfriedhöfe u. dgl. 2. Friedhöfe, die gleichzeitig als Park dienen, sind mit "0-w 942", ehemalige oder entwidmete Friedhöfe, die als Park dienen, hingegen mit "GRÜ 0-w 421" zu bezeichnen.
	950 UNLAND	951 Felsen, Steinriegel 952 Düne 953 Stillgelegtes Abbauland 959 Anderes Unland	U UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT GEORDNET GENUTZT WERDEN.

2. Verzeichnis der Klassifizierungen

2.1 Klassifizierungen der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz (Kennung 32)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
200	FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VERMÖGENS						KLASSIFIZIERUNG DER FLÄCHEN NACH DEM BEWERTUNGSGESETZ UND DEM BODENSCHÄTZUNGSGESETZ.
		210	Ackerland				FLÄCHEN, DIE INSBESONDERE DEM ANBAU VON GETREIDE, HÜLSENFRÜCHTEN, HACKFRÜCHTEN, FUTTERPFLANZEN, ÖLFRÜCHTEN UND FASERPFLANZEN SOWIE FELDGEMÜSE DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT ACKERBAULICHER UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242"). S. "0-w 210"
				211	ACKERLAND	A	
				212	ACKER-GRÜNLAND	AGR	Flächen, auf denen vorherrschend Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt.
				213	ACKER-HACKRAIN	HACK	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt worden sind.
		220	Sonderkulturen				FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON SONDERKULTUREN DIENEN.
				221	HOPFEN	HOPF	Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen.
				222	SPARGEL	SPA	Flächen, die dem Anbau von Spargel dienen.
		230	Grünland				DAUERGRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN. DAZU GEHÖREN AUCH FLÄCHEN DES OBSTBAUS MIT GRÜNLAND-UNTERNUTZUNG AUßERHALB VON PLANTAGEN (SONST "0-w 242"). S. "0-w 230"
				231	GRÜNLAND	GR	
				232	GRÜNLAND-ACKER	GRA	Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt.
				233	GRÜNLAND-HACKRAIN	HACK	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind.
				234	WIESE	W	Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können.
				235	STREUWIESE	STR	Flächen, die nur oder hauptsächlich durch die Entnahme von Streu genutzt werden.
				236	HUTUNG	HU	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.
		240	Gartenland				FLÄCHEN, DIE DEM ANBAU VON GARTENGEWÄCHSEN DIENEN. DAZU GEHÖREN AUCH NICHT ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN BIS ZU 50 AR GRÖSSE UND HAUSGÄRTEN ÜBER 10 AR GRÖSSE. S. "0-w 240"
				241	GARTENLAND	G	
				242	OBSTPLANTAGE	OBST	Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
				243	BAUMSCHULE	BSCH	Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
				244	ANBAUFLÄCHE UNTER GLAS	GLAS	Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
				245	KLEINGARTEN	KLG	Flächen, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einfriedung (Schrebergärten, Laubenkolonien usw.) dem Anbau von Gartengewächsen dienen.

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
250	Holzung				WALDFLÄCHEN, DIE DER ERZEUGUNG UND GEWINNUNG VON ROHHOLZ DIENEN. DAZU GEHÖREN U.A. AUCH BLÖSSEN, WILDWIESEN UND -ÄCKER, SAAT- und PFLANZKÄMPE, SCHUTZSTREIFEN, SCHNEISEN SOWIE IM LIEGENSCHAFTSKATASTER AUSGEWIESENE WIRTSCHAFTS- WEGE.
		251	HOLZUNG	H	S. "0-w 250"
260	Weingarten				FLÄCHEN, DIE ALS BESTOCKTE REBFLÄCHEN, BRACHE ODER JUNGFELDER DER WEINBAULICHEN NUTZUNG DIENEN, EINSCHLIESSLICH DER ZUR WEINBAULICHEN NUTZUNG GEHÖREN DEN REBSCHULEN UND REBMUTTERGÄRTEN.
		261	WEINGARTEN	WG	S. "0-w 260"
270	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen				FLÄCHEN, DIE DEN VERSCHIEDENEN ARTEN DER SONSTIGEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DIENEN.
		271	WEIHNACHTSBAUMKULTUR	WEIH	Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen.
		272	SAATZUCHT	SAAT	Flächen, die der Saatzucht als Saatkämpfe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtfläche unter Glas.
		273	TEICHWIRTSCHAFT	TEIW	Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen.
280	Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft				HOF- UND GEBÄUDEFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER DEN GEBÄUDEN UNTERGEORDNETEN FREIFLÄCHEN, SOWIE WEGE, HECKEN, GRÄBEN, SOWEIT NICHT BEI "0-w 400" AUSGEWIESEN, UND GRENZRAINE DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS.
		281	NEBENFLÄCHE DES BETRIEBS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	NF	S. "0-w 280"
290	Andere Flächen				FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS, DIE WEDER ZU EINER NUTZUNG NOCH ZU DEN NEBENFLÄCHEN GEHÖREN.
		291	ABBAULAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	LFAB	Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf usw.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BewG).
		292	GERINGSTLAND	GER	Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, das sind unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturzustand verloren haben.
		293	UNLAND	U	Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z.B. Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Abbauland.

2.2 Klassifizierungen der Straßenflächen nach den Straßengesetzen (Kennung 33)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
300	STRASSENFLÄCHEN						KLASSIFIZIERUNG VON STRASSENFLÄCHEN NACH DEN STRASSENGESETZEN
	310	BUNDESAUTOBAHN				BAB	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG).
	320	BUNDESSTRASSE				B	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
	330	LANDESSTRASSE				L	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
	340	KREISSTRASSE				K	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
	350	GEMEINDESTRASSE				GS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW).
	360	SONSTIGE ÖFFENTLICHE STRASSE				SOS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG NW).

2.3 Klassifizierungen der Gewässerflächen nach den Wassergesetzen (Kennung 34)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
400	GEWÄSSERFLÄCHEN						KLASSIFIZIERUNG VON GEWÄSSERFLÄCHEN NACH DEN WASSERGESETZEN.
	410	GEWÄSSER I. ORDNUNG - BUNDESWASSERSTRASSE				GIB	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgeführten Bundeswasserstraßen mit den in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.
	420	GEWÄSSER I. ORDNUNG - LANDESGEWÄSSER				GIL	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG als Landesgewässer aufgeführten Gewässerstrecken.
	430	GEWÄSSER II. ORDNUNG				GII	Alle anderen Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG).

2.4 Klassifizierungen der Waldflächen nach den Waldgesetzen (Kennung 35)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk. *)	Begriffsbestimmung
500	WALDFLÄCHEN						WALD ENTSPRECHEND DEN BEGRIFFSDEFINITIONEN DES BUNDESWALDGESETZES UND DES LANDESFORSTGESETZES SOWIE ANDERE FORSTBETRIEBSFLÄCHEN.
	510	STAATSWALD BUND				HB	Wald im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
	520	STAATSWALD LAND				HL	Wald im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
	530	KOMMUNALWALD				HK	Wald im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen u.ä.
	540	ANSTALTS- UND STIFTUNGSWALD				HA	Wald im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
	550	ANDERER ÖFFENTLICHER WALD				HO	Anderer öffentlicher Wald.
	560	PRIVATER GEMEINSCHAFTSWALD				HG	Wald im Eigentum von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehörschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit dieser nicht dem Körperschaftswald zugeordnet ist.
	570	GROSSPRIVATWALD				HP	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Großprivatwald gilt einschl. Schutzforsten (Schutzforstverordnung).
	580	KLEINPRIVATWALD				HM	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Kleinprivatwald gilt.
	590	ANDERER PRIVATWALD				HJ	Privatwald, der nicht unter den "0-w 560 bis 580" erfaßt ist (z.B. von Religionsgemeinschaften und juristischen Personen des privaten Rechts).

In die Einerstelle der "0-w 510 - 590" ist einzusetzen:

..1	OHNE BESONDERE GESETZLICHE BINDUNG	..O	Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes, soweit nicht zu den "0-w ..2 bis ..8" gehörend.
..2	SCHUTZWALD	..S	Wald, der als Schutzwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..3	ERHOLUNGSWALD	..E	Wald, der als Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..4	BANNWALD	..B	Wald, der als Bannwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..6	SCHUTZ- UND ERHOLUNGSWALD	..SE	Wald, der als Schutz- und Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..9	ANDERE FORSTBETRIEBS- FLÄCHE	..AF	Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sind.

*) Die Abkürzungen für die Bezeichnungen der Einerstelle sind jeweils als dritte oder als dritte und vierte Stelle hinter die zweistelligen Abkürzungen zu setzen, die für die Bezeichnungen der Zehnerstellen ausgewiesen sind (z.B. HLE).